

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1931

11 (11.4.1931)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. April

1931

Inhalt.

I. Gesetz

über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

II. Verordnung:

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

III. Bekanntmachungen:

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

I. Gesetz

(Vom 26. März 1931)

über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 129)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. März 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Minister des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die er zur Behebung der Junglehrernot für dringend und erforderlich hält.

Durch die zu treffenden Maßnahmen darf das Finanzgesetz vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 31 ff. und Seite 151 ff.) nicht berührt werden.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Landtag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie sind auf Verlangen des Landtags sofort aufzuheben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1934.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

II. Verordnung.

(Vom 1. April 1931.)

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 131)

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 26. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931

Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) findet für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung auf die nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrer(-innen) keine Anwendung.

Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verheirateten sowie den schwerkriegsbeschädigten ledigen nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrern werden jedoch die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes in der Zeit vom 1. Mai 1931 bis 31. März 1934 fälligen Dienstalterszulagen jedesmal im hälftigen Betrag bewilligt.

§ 2.

Nach Maßgabe der hiernach sich ergebenden und sonstiger Ersparnisse — insbesondere infolge Sperrung des Zugangs zu den Lehrerbildungsanstalten — werden Junglehrer(-innen) unter Gewährung einer Pauschvergütung von monatlich 140 RM an Volks- und Fortbildungsschulen über die gesetzlich gebotene Lehrerstellenzahl hinaus als Schulpraktikanten in voller Verantwortung mit höchstens 24 Wochenstunden beschäftigt.

Die Vorschriften der §§ 26—28 des Schulgesetzes und die Vorschriften des Steuerverteilungs- und des Schulaufwandsgesetzes finden bezüglich dieser Lehrer (-Stellen) keine Anwendung.

Bei der Abrechnung gemäß § 28. des Steuerverteilungs- und des Schulaufwandsgesetzes über den persönlichen Aufwand für die an Volksschulen einschließlich Bürgerschulen und an Höheren Lehranstalten sowie Fachschulen verwendeten nichtplanmäßigen Lehrer(-innen) sind die

in § 1 dieser Verordnung bestimmten Kürzungen nicht zu berücksichtigen.

Die Volksschulen von Gemeinden, welche die z. B. übernommene Zahl von übergesetzlichen Lehrstellen vermindern, sollen für die Zuweisungen von Schulpraktikanten nicht in Betracht kommen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft und gilt bis mit 31. März 1934.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Kemmle

III. Bekanntmachungen.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Aufgrund der im Frühjahr 1931 abgeschlossenen Prüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen wurde für bestanden erklärt:

Wirth, Fritz, von Singen a. S.

Karlsruhe, den 28. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Huber

Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

Allweher, Frieda, von Lohrbach

Basel, Erika, von Bretten

Braun, Else, von Seelbach

Brecht, Gertrud, von Bühl i. B.

Dreher, Luise, von Konstanz

Ebel, Hildegard, von Dürren

Endres, geb. Rees, Maria, von Offenburg

Gedemer, Hedwig, von Mannheim

Gippert, Margarete, von Mannheim

Krauth, Gertrud, von Pfaffenweiler

Kreß, Johanna, von Freiburg i. Br.

Müller, Hildegard, von Mannheim

Rech, Gertrud, von Baden-Baden

Stein, Agathe, von Straßburg i. E.

Stöhr, Maria, von Freiburg i. Br.

Streibich, Maria, von Freiburg i. Br.

Volk, Mina, von Nischen

Waidele, Maria, von Freiburg i. Br.

Zabier, Charlotte, von Baden-Baden.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8448 Dr. Kemmle
B. Gen. V^b

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

